

## ***Presseinformation***

Frankfurt am Main, 14. März 2011

### **Die Steuerberaterkammer Hessen informiert**

### **Fristgerechte Überweisung von Steuernachzahlungen**

Wer Steuerschulden ans Finanzamt überweist, sollte darauf achten, die gesetzte Frist nicht länger als drei Tage zu überschreiten. Zu dieser vom Fiskus gewährten Schonfrist von drei Tagen werden nicht nur die Arbeitstage sondern auch Samstage und Sonntage in Anrechnung gebracht. Wäre also die gesetzte Frist ein Freitag, müsste das Geld spätestens am Montag eingehen. Bei einer Überweisung, die am Freitag getätigt wird, kann es aber sein, dass sie erst am Dienstag beim Fiskus ankommt. Die Kreditinstitute müssen Überweisungen im Inland innerhalb von drei Bankgeschäftstagen ausführen. Der Sonntag wird hier aber nicht mitgezählt, sodass ein verspäteter Zahlungseingang möglich wird. Wer auf Nummer sicher gehen will, überweist daher spätestens donnerstags. Der Säumniszuschlag beträgt immerhin ein Prozent vom fälligen Betrag pro angefangenen Monat.

Die Steuerberaterkammer Hessen ist die berufliche Selbstverwaltung aller in Hessen niedergelassenen Steuerberater und Steuerberaterinnen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertritt sie die beruflichen Interessen ihrer mehr als 7.800 Mitglieder.

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**  
Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt  
[www.stbk-hessen.de](http://www.stbk-hessen.de)

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit  
E-Mail: [angela.giesselmann@stbk-hessen.de](mailto:angela.giesselmann@stbk-hessen.de)